



Ihr Zeichen
Unser Zeichen Pe
Ordnungsnummer

Kontaktperson Erich Peter
Direktwahl 043 259 25 95
E-Mail erich.peter@ji.zh.ch
Datum 11.02.2008

Vorsorgeeinrichtungen und Wohlfahrtsfonds
mit Sitz im Kanton Zürich oder Schaffhausen
Kontrollstellen

Informationsschreiben Jahresrechnung 2007 / Aktuelle gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Jahresrechnung 2007 zu geben.

1. Änderung des Revisionsrechts

Am 1.9.2007 ist das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16.12.2005 in Kraft getreten. Wer gesetzlich vorgeschriebene Revisionsleistungen erbringen will, braucht seit dem 1.1.2008 eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

Als Kontrollstelle für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 RAG natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der RAB als RevisionsexpertInnen nach Art. 4 RAG zugelassen sind. Als Kontrollstelle für Anlagestiftungen können nur Revisionsunternehmen tätig sein, die von der RAB als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach Art. 6 RAG zugelassen sind (neu Art. 33 BVV2).

Art. 33 BVV2, welcher die Voraussetzungen der Tätigkeit von Kontrollstellen im Bereich der beruflichen Vorsorge regelt, sieht keine Übergangsbestimmung vor. Damit Ihre Kontrollstelle Ihre Jahresrechnung 2007 prüfen kann, muss sie demnach über eine provisorische oder definitive Zulassung der RAB verfügen. Daher werden wir jede Jahresrechnung 2007 (Geschäftsabschluss 31.12.2007 oder später), die von einer nicht zugelassenen Kontrollstelle geprüft wurde, zurückweisen müssen. Wir verweisen auf unsere bisherigen Informationsschreiben und ersuchen Sie, sich rechtzeitig darüber zu versichern, dass Ihre Kontrollstelle die erforderliche Zulassung hat, resp. gegebenenfalls eine zugelassene Kontrollstelle neu zu wählen.

2. Jahresrechnung und Fristerstreckungsgesuche/Vorgehen bei Unterdeckung

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungen im Anhang zur Jahresrechnung der (potentielle) Destinatärkreis (Anzahl Mitarbeitende der Stifterfirma) offen gelegt werden muss.

Weiter ist auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem Kollektivversicherungsvertrag im Anhang der Jahresrechnung der Deckungsgrad (Berechnung gemäss Art. 44 BVV2) auszuweisen. Die Rückkaufswerte sind bei der Berechnung mit einzubeziehen.

Zudem verlangt Art. 36 Abs. 3 BVG, dass der Stiftungsrat in der Jahresrechnung (Anhang) seine Beschlüsse zur Teuerungsanpassung der Renten erläutert.

Schliesslich sind Fristerstreckungen für die Jahresberichterstattung nur möglich, sofern keine Unterdeckung vorliegt, was im Fristerstreckungsgesuch zu bestätigen ist. Wir verweisen zudem auf die Meldepflichten bei Unterdeckung und bei unterjähriger Abwahl von Organen.

3. Loyalitätsbestimmungen und Umgang mit Retrozessionen

Wir haben bereits mit dem letztjährigen Vormerknahmebrief auf die notwendigen Vorkehrungen im Rahmen der Loyalitätsbestimmungen/Retrozessionen hingewiesen (BGE 132 III 460). Allfällige Retrozessionen sind vertraglich (schriftlich) zu regeln. Verzichtet die Vorsorgeeinrichtung auf die Rückerstattung der Retrozession, was ebenfalls vertraglich zu regeln ist, dann hat der Vermögensverwalter die Vorsorgeeinrichtung jährlich schriftlich über die Höhe der vereinnahmten Retrozessionen zu informieren. Der Stiftungsrat muss sich sowohl über die vertraglichen Vereinbarungen als auch über die Höhe der bei einem allfälligen Verzicht wegfallenden Retrozessionen informieren.

Wir ersuchen Sie, mit der Jahresberichterstattung 2007 die Angaben zu den Retrozessionen resp. die Negativbestätigung (keine Retrozessionen) gegenüber der Aufsichtsbehörde, vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung oder in einem separaten Schreiben, offen zu legen. Fehlt die Offenlegung betreffend den Umgang mit Retrozessionen in der Berichterstattung, wird diese Information von der Aufsichtsbehörde nachverlangt.

4. Fristablauf per 31.12.2007

Für die Eintragung aller Stiftungsratsmitglieder und zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen im Handelsregister, die Eintragung der Revisionsstelle (nach RAG provisorisch registriert), den Erlass der Teilliquidationsreglemente durch den Stiftungsrat und die Vornahme der notwendigen Anpassungen der Leistungsreglemente an die 1. BVG-Revision ist die Frist am 31.12.2007 abgelaufen. Für den Erlass der Anlagereglemente resp. die Anpassung vorhandener Anlagereglemente und den Erlass der Reglemente betreffend Wertschwankungen/Rückstellungen ist keine gesetzliche Frist vorgesehen.

Diese Bestimmungen gelten auch für nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen und Wohlfahrtsstiftungen mit reinen Ermessensleistungen (mit Ausnahme der Leistungsreglemente). Allfällig noch nicht vorgenommene Anpassungen sind umgehend vorzunehmen und einzureichen. Bitte reichen Sie die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls ein. Bei Leistungsreglementen ist zudem die Expertenerklärung und die Arbeitgeberbestätigung beizulegen.

5. Revision der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

Per 1.1.2008 ist die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen des Kantons Zürich (LS 831.4) geändert worden. Die neue Verordnung kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte geändert: (i) Verzicht auf einen ergänzenden Bericht der Kontrollstelle bei Unterdeckung und eingeschränkter Risikofähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen; (ii) Kompetenz zur Aufhebung von Stiftungen unter Aufsicht des Bezirksrates oder des Gemeinderates liegt wieder bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde; (iii) Recht und Pflicht des Amtes, ein Stiftungsverzeichnis herauszugeben, in welches alle im Kanton Zürich unter Aufsicht stehenden gemeinnützigen Stiftungen zwingend aufzunehmen sind; und (iv) Erhöhung der Gebühren für die Ausübung der Aufsicht im Bereich der beruflichen Vorsorge (ab Vormerknahme der Jahresrechnung 2007).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bvs.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei unserer Tätigkeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2008.

Freundliche Grüsse
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen

Dr. iur. Erich Peter, LL.M.
Amtschef